BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Eichgraben z. H. des Bürgermeisters Rathausplatz 1 3032 Eichgraben

Beilagen

PLW3-N-182/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt_bhpl@noel.gv.at

Internet: www.noe.gv.at

Fax: 02742/9025-37281 Bürgerservice: 02742/9005-9005

www.noe.gv.at/datenschutz

02742 9025

Bezug

BearbeiterIn

Lechner Katia

Durchwahl

Datum

37236

20.06.2018

Marktgemeinde Eichgraben, Naturdenkmalerklärung Mammutbaum, Gst. Nr. 2319. KG Eichgraben; naturschutzbehördliches Verfahren - Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den auf dem Grundstück Nr. 2319, KG Eichgraben, stockenden Mammutbaum zum Naturdenkmal.

Folgender Eingriff in das Naturdenkmal wird gestattet: der jährliche fachgerecht durchgeführte Sicherungsschnitt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBI. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 29.05.2018 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz ersucht, ob der gegenständliche Mammutbaum auf dem GSt. Nr. 2319, KG Eichgraben, Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden.

Das Gutachten des ASV für Naturschutz lautet wie folgt:

"Befund

Der Verein Umweltschutz Eichgraben hat mit Schreiben vom 12.Feber 2018 angeregt, den Mammutbaum, welcher auch als "Hausbaum" unmittelbar neben dem Gemeindezentrum Eichgraben stockt, zum Naturdenkmal zu erklären. Im Zuge einer Begehung am 18.4. 2018 wurde festgestellt, dass der Mammutbaum auf der Parzelle 2319, KG Eichgraben stockt. Die Parzelle befindet sich im Besitz der Marktgemeinde Eichgraben. Im Zuge einer Rücksprache mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Eichgraben, Dr. Martin Michalitsch, erklärte sich die Gemeinde einverstanden und bereit, die Pflege des Naturdenkmales zu übernehmen. Der Mammutbaum weißt ein Alter von 150 Jahren auf. Seine Krone ist mächtig und ist weithin markant. Am Stammfuß zeigt der Baum einen Umfang von mehr als 4 m. Der Baum ist gesund und zeigt in der Benadelung starke Vitalität. Bereits getätigte Pflegeschnitte begünstigten das äußere majestätische Auftreten des Baumes.

Gutachten

Gemäß § 12 (1) NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Behörde ein Naturgebilde aufgrund der Eigenart, Seltenheit, sowie der wissenschaftliche oder kulturhistorischen Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Im ggst. Fall treffen aus Sicht des Naturschutzsachverständigen diese Anforderungen auf den Mammutbaum zu. Vor allem seine Seltenheit und Eigenart ist hierbei hervorzuheben. Da die Pflege von Naturdenkmälern nicht vom Land NÖ übernommen wird, ist im Falle einer Naturdenkmalerklärung vorab zu klären, wer der Erhalter des Naturdenkmales sein wird.

Die Marktgemeinde Eichgraben übernimmt für den auf der Parzelle 2319, KG Eichgraben, stockenden Mammutbaum die Erhaltung und Pflege. Somit soll für den Mammutbaum eine Naturdenkmalerklärung ausgesprochen werden.

Gemäß Naturschutzgesetz § 12 (4) kann die Behörde Eingriffe in das Naturdenkmal gestatten, welche der Erhaltung und der Verbesserung des Schutzzweckes sowie der Nutzung des Naturdenkmals dienen. Im ggst. Fall sollen daher folgende Eingriffe am Naturdenkmal gestattet sein:

· Der jährliche fachgerecht durchgeführte Sicherungsschnitt."

Rechtlich ist dazu auszuführe:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde zur der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Eichgraben zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 2. BH St. Pölten Forstwesen
- 3. Abteilung Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann Mag. N e i d h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezinks en otmani

20.08.2018